



## WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian vom 20.12.1974,  
zuletzt geändert über Beschluss des Gemeinderates vom 18. Dezember 2024.

Aufgrund des Aufgrunds des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024,  
BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindewasserversorgung erhebt die Marktgemeinde Sillian Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr und einer Wasserzählermiete.

### § 2

#### Anschlussgebühr

- 1) Durch die Anschlussgebühr wird das privatrechtliche Entgelt gem. § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung nicht berührt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt für jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Gebäude für die ersten 100 m<sup>2</sup> der verbauten Fläche € 1.131,90 und für jeden weiteren m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage € 1,365.
- 4) Zur verbauten Fläche zählen die Fläche des Kellergeschosses, die Fläche des Erdgeschosses, die Flächen der Obergeschosse sowie die Fläche des ausgebauten Dachgeschosses.  
Ausnahmen: Bauliche Nebenanlagen, wie alleinstehende Lager- und Holzschuppen oder Gartenhäuschen, werden, soweit kein Wasseranschluss vorhanden ist, nicht berechnet.

### **§ 3 Wassergebühr**

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Wasserversorgungsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten, sowie zur Ansammlung einer Rücklage für die Erneuerung der Anlage erhebt die Gemeinde eine Wassergebühr.
- 2) Die Wassergebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Wasser € 1,25 - mit Wirksamkeit ab der letzten Ablesung (November).
- 3) Die laufende Wassergebühr ist halbjährlich im Juni und November vorzuschreiben. Die Vorschreibung im Juni ist eine Akontozahlung, die auf Basis des Vorjahresverbrauches errechnet wird. Die Endabrechnung ist die Ablesung aufgrund des durch Wasserzähler nachgewiesenen Wasserverbrauches des Wasserzählerstandes im November, die entweder durch Selbstablesung oder durch ein Organ der Gemeinde erfolgt.

Falls der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch pro Haushalt und pro Halbjahr unter 15 m<sup>3</sup> liegt, kommt jedenfalls eine Mindestwassergebühr von 15 m<sup>3</sup> pro Halbjahr zur Verrechnung.

- 4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- 5) Bei Rohrbrüchen nach dem Wasserzähler bzw. bei unkontrollierten Abflüssen durch Leitungsschäden etc. kann die Gemeinde eine Einzelregelung treffen; Voraussetzung ist eine sofortige Meldung und eine plausible Erklärung für den veränderten Wasserverbrauch. Es kann sodann eine Pauschalberechnung in Anlehnung an den Verbrauch der vergangenen Jahre erfolgen.

### **§ 4 Wasserzählermiete**

Für die Bereitstellung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers (Eichung alle 5 Jahre) sind jährlich folgende Wasserzählermieten zu entrichten:

Wasserzähler - Nenngröße 3 bis 5 m <sup>3</sup>	€ 15,90/ Jahr
Wasserzähler - Nenngröße 7 bis 10 m <sup>3</sup>	€ 18,90/ Jahr
Wasserzähler - Nenngröße 20 m <sup>3</sup>	€ 25,20/ Jahr

Die Vorschreibung der Wasserzählermieten erfolgt mit Abrechnung der Wassergebühren für das 1. Halbjahr eines jeden Abrechnungsjahres.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 6**  
**Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes - TAbgG, LGBl.Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- 1) Die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

*Änderungen geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeinden  
23.01.2025, GZl. G-70728/1/54-2025*

Für den Gemeinderat

Bürgermeister:  
Franz Schneider eh.

Für die Richtigkeit

Amtsleiter:  
Dipl.-Ing. Gerald Fürhapter eh.

*angeschlagen am: 19.12.2024*  
*abgenommen am: 03.01.2025*